

Verband der Professoren Österreichs  
 V.d.P.Ö.  
 Parteilose Lehrergewerkschaft  
 Standesvertretung aller Lehrer an AHS & ORG  
 Garlgasse 1a/1 1030 Wien

34/1SN-129/ME

MINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND SPORT
Eing.: 25. MRZ. 1985
Zahl: 1000
Bg. 0

III/2

Bundesministerium für Unterricht,  
 Kunst und Sport  
 Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

Wien, 19. März 1985

Betr.: Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle

Der Verband der Professoren Österreichs dankt für die Übermittlung des o.a. Entwurfs und erlaubt sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen

Der VdPÖ begrüßt die im Schuljahr 1985/86 in der 1. Klasse der AHS beginnende Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen, verweist aber darauf daß die Entschließung des Nationalrats am 30.6.1982 eine solche Herabsetzung in der allgemeinbildenden höheren Schule, d.h. auch in der Oberstufe und am Oberstufenrealgymnasium, sowie im berufsbildenden Schulwesen gefordert hat. Eine Benachteiligung dieser Schulformen entspricht nicht dem Grundsatz der Chancengleichheit, insbesondere deswegen, weil Jugendliche derselben Altersstufe, die den Polytechnischen Lehrgang besuchen, bereits ab 1985/86 den Vorteil geringerer Klassenschülerhöchstzahlen haben werden.

Der VdPÖ bittet daher um Berücksichtigung folgender Vorschläge:

§ 43:

Die Klassenschülerzahl an der allgemeinbildenden höheren Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hiervon aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder von Typenteilungen) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde ... (analog zu § 21) zu entscheiden.

Bezüglich des Inkrafttretens könnte einer stufenweise aufsteigenden Regelung, beginnend 1985/86 mit der 1. Klasse der AHS bzw. mit der 5. Klasse der AHS bzw. mit der 1. Klasse des ORG, zugestimmt werden.

Begründung: Die Schülerdurchschnittszahl der AHS-Klassen lag im vergangenen Schuljahr mit 27,8 noch immer über der Durchschnittszahl des Jahres 1962 (27,1). Die seit dieser Zeit eingetretene Steigerung des relativen Anteils der AHS hat zu einer Zunahme der Heterogenität innerhalb der Klassen geführt. Dies gilt im besonderen Maße für die Ober-

stufensealgymnasien, die in den Anfangsklassen die völlig verschiedenen Voraussetzungen ihrer Schüler auszugleichen haben..

Die Erhaltung von Schulstandorten kann in Randgebieten auch für AHS oder ORG eine Existenzfrage bedeuten. Die Erhaltung des Typenangebots ist eine wesentliche Forderung der regionalen Chancengleichheit.

Den in der Erläuterung genannten Nachteilen von Klassenteilungen infolge der Herabsetzung der Höchstzahlen im Rahmen eines Bildungsganges ist entgegenzuhalten, daß die ersten Klassen des ORG und infolge der Typengliederung auch die fünften Klassen der AHS ohnehin neu zusammengesetzt werden, sodaß ein stufenweise aufsteigendes Eintreten der herabgesetzten Klassenschülerhöchstzahlen ab der 1.Klasse der AHS bzw. ab der 5.Klasse der AHS bzw. ab der 1.Klasse des ORG eine pädagogisch einwandfreie Lösung wäre.

### §§ 57,71:

Die Klassenschülerzahl <sup>an</sup>berufsbildenden mittleren Schulen und an berufsbildenden höheren Schulen darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde ... (analog zu § 21) zu entscheiden.

Bezüglich des Inkrafttretens könnte einer stufenweise aufsteigenden Regelung, beginnend 1985/86 mit der 1.Klasse der BMS bzw. mit der 1.Klasse der BHS, zugestimmt werden.

### Begründung: wie zu § 43.

Außerdem sind die in den Erläuterungen genannten Schwierigkeiten der Schulraumsituation schon jetzt nicht mehr an allen Formen der berufsbildenden Schulen gegeben, und sie werden sich mit dem Rückgang der Gesamtschülerzahlen in den nächsten Jahren weiter abschwächen.

## 2. Anpassung anderer Bestimmungen an die gesenkten Klassenschülerhöchstzahlen

Die Beibehaltung der bisherigen Eröffnungs-, Weiterführungs- und Feilungszahlen würde bei geringeren Klassenschülerhöchstzahlen ungünstigere Voraussetzungen als bisher schaffen. Daher ist an den Hauptschulen - durchaus mit Recht - die Mindestzahl für den Förderunterricht im Zusammenhang mit der leistungsdifferenzierten Unterricht gem. § 8 lit. f, sublit. cc auf 6 gesetzt worden.

Der VdPÖ bittet daher auch für die AHS, das ORG, die BMS und die BHS um Berücksichtigung folgender Vorschläge:

### § 8a (3):

Die Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigelegenstandes oder einer unverbindlichen Übung darf 12, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft 10 nicht unterschreiten. Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigelegenständen und unverbindlichen

Übungen darf 9, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft 7 nicht unterschreiten.

Bestehende günstigere Regelungen bleiben davon unberürt.

Abgesehen von diesen in der SchOG-Novelle zu regelnden Bestimmungen wird noch um Berücksichtigung folgender Vorschläge gebeten:

- Um Klassenzusammenlegungen und Lehrerwechsel zu vermeiden, sollen einmal errichtete Klassen zwischen der 5. und 8., bzw. zwischen der 9. und 12. (13.) Schulstufe an AHS, CRG, BMS und BHS auch bei Unterschreitung der Klassenschülermindestzahl erhalten bleiben.
- Bestehende Teilungen, z.B. in Fremdsprachen sollen zwischen der 5. und 8., bzw. zwischen der 9. und 12. (13.) Schulstufe erhalten bleiben.
- Im Fremdsprachenunterricht soll die Teilungszahl ab 1.9.1985 auf 30 und in den folgenden Jahren schrittweise auf 26 gesenkt werden.

## 2. Informatik

Grundsätzlich wird es begrüßt, daß z.B. auch die AHS ihren Schülern theoretisches Grundwissen über Informatik und praktische Fähigkeiten im Umgang mit Computern vermittelt. Die im Entwurf vorgeschlagene Form der Einführung dieser neuen Lerninhalte macht jedoch aus verschiedenen Gründen den gewünschten Erfolg zweifelhaft:

1. Der Lehrplan ist infolge der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht befriedigend. Vor allem erhalten das sogenannte Umfeld und gewisse Randbereiche ein allzu großes Gewicht.
2. Auch die Ausbildung der Lehrer kann in der kurzen Zeit nicht gründlich genug erfolgen.
3. Eine Erhöhung der Gesamtstundenzahl in der 5. und 6. Klasse ist problematisch. Anderseits muß aber auch eine Kürzung der bestehenden Pflichtgegenstände an der Oberstufe abgelehnt werden. Die bevorstehende Oberstufenumbildung wird hier ohmäin neue Verhältnisse schaffen und sollte daher abgewartet werden.
4. Eine isolierte Behandlung der Informatik in einem eigenen Gegenstand widerspricht der Forderung nach Vernetzung von Unterrichtsgegenständen. Der Lehrplanentwurf enthält viele Teilebereiche, die eher in andere Unterrichtsgegenstände eingegliedert werden können.
5. Ein grundsätzlicher und ganz entschiedener Einwand richtet sich gegen die neue Organisationsform "Verpflichtende Übung". Gerade bei einem neuen Gegenstand würde der Wegfall der Benotung sowohl den Schülern als auch den Lehrer die Kontrolle der erzielten Leistung erschweren.

-4-

Der Verband der Professoren Österreichs schlägt daher vor:

1. Die Lerninhalte der Informatik sollen auf verschiedenen Schulstufen, integriert in verschiedene Pflichtgegenstände, vermittelt werden.
2. Die Einführung in die theoretischen Grundlagen und gelegentliche praktische Übungen an den Geräten sollen im Mathematikunterricht der 5.Klasse erfolgen.
3. Andere Lerninhalte wie "Einsatzmöglichkeiten des Computers", "Auswirkungen im wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Bereich", "Datenschutz", "Entwicklungstendenzen des technischen Fortschritts" u.s.w. sollen auf verschiedenen Schulstufen in den Lehrplan von Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte und Sozialkunde, Philos. Einführungsunterricht oder Physik eingegliedert werden.
4. Schülern, die an der praktischen Arbeit an den Geräten interessiert sind, soll ab der 5.Klasse der Freizeitgegenstand "Elektronische Datenverarbeitung" angeboten werden.
5. Schülern, die an Vertiefung und Erweiterung ihrer Kenntnisse der theoretischen Grundlagen interessiert sind, soll im Zuge der bevorstehenden Oberstufenreform in der 7. oder 8. Klasse der Wahlpflichtgegenstand "Informatik" angeboten werden.
6. Um diese Art der Einführung der Informatik erproben zu können, sollen die Lehrpläne bzw. die Lehrplanänderungen vorerst nur probeweise, auf zwei Jahre befristet, erlassen werden.

Wenn jedoch an der im Entwurf vorgeschlagenen Einführung von "Informatik" in Form eines eigenen Unterrichtsgegenstandes in der 5.Klasse festgehalten wird, dann sollte auch dies nur probeweise, auf zwei Jahre befristet, erfolgen. In diesem Falle müßte aber "Informatik" unbedingt als Pflichtgegenstand geführt werden, d.h. die Leistungen der Schüler müßten benotet werden.

#### 4. Fremdsprachenunterricht am Oberstufenrealgymnasium

Bei einer Änderung der Stundentafel bittet der VdPO um Berücksichtigung des schon seit langem vorgebrachten Wunsches, den Unterricht in der 2. Fremdsprache am ORG bereits in der 1.Klasse zu beginnen und auf vier Jahre zu verteilen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung dieser Vorschläge

Walter Schmid